

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/6031 —

Aufhebbare Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Ergänzung des Verbots der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr von getarnten Sendeanlagen (§ 5 e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) durch eine Ausfuhrbeschränkung für derartige Waren.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/6031 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung, die im Bundesgesetzblatt Teil I vom 16. September 1986 (Nr. 48), S. 1495 verkündet worden und am 17. September 1986 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages durch die Unterrichtung vom 25. September 1986 in Drucksache 10/6065, Nr. 2.1 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Mit der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste werden getarnte Sendeanlagen, die in besonderer Weise zum unbemerkten Abhören geeignet sind (sogenannte Minispione), in die Ausfuhrliste eingefügt. Ihre Ausfuhr unterliegt damit nach § 5 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung einem Genehmigungserfordernis.

In Teil I Abschnitt C (Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) wird die Nr. 1517 a „Sendeanlagen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, daß nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören“ eingefügt. Damit wird die Grundlage für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr aufgrund besonderer warespezifischer Eigenschaften geschaffen.

Diese Änderungsverordnung erfolgt im Zusammenhang mit der Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). § 5 der Außenwirtschaftsverordnung sieht eine grundsätzliche Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren vor, die in Teil I Abschnitt A, B oder C der Ausfuhrliste aufgeführt sind. Ausnahmen sind vorgesehen für Waren, die in Teil I Abschnitt C genannt sind und in Staaten der Länderliste A/B (Staaten

der westlichen Welt und Entwicklungsländer) ausgeführt werden sollen und wenn nach dem zugrundeliegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als 2000 DM geliefert werden sollen. Nach § 5 e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen besteht ein grundsätzliches Verbot, getarnte Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Die Sechshundfünfzigste Änderungsverordnung ergänzt diesen Tatbestand für die Ausfuhrseite.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuläßt, soweit dies erforderlich ist, um zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Solche Störungen sind nicht auszuschließen, wenn Minispione in Länder exportiert werden, in denen ihre Einfuhr verboten oder zumindest politisch unerwünscht ist. Von der in § 5 e Abs. 2 Satz 2 des Fernmeldeanlagengesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Genehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird daher nur im Falle außenpolitischer Unbedenklichkeit des Exports Gebrauch gemacht werden dürfen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da seit Inkrafttreten des Gesetzes zu Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen der Vertrieb von Minispionen im Bundesgebiet grundsätzlich verboten ist.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

